|  |
| --- |
| **1. Lernerfolgskontrolle** |
| **Datum:** | **Name, Vorname:** | **Klasse:** |
| **Zeit:** *60 Min.* | **Hilfsmittel:***Taschenrechner, Gesetzestexte* | **Punktzahl:** */30* | **Note:** |

**Unternehmensprofil**

Sie sind in der Personalabteilung des Autohauses Meier GmbH in Leutkirch im Allgäu eingesetzt. Das Unternehmen beschäftigt derzeit 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In den vergangenen Jahren wurden Gewinne erwirtschaftet, allerdings entsprachen diese nicht den Gewinn­vorstellungen der Gesellschafter. Der Geschäftsführer des Autohauses, Peter Meier, arbeitet deshalb derzeit mit einem Unternehmensberater an einer organisatorischen Umstrukturierung des Autohauses. Unter anderem sollen dadurch die Personalkosten gesenkt und Abläufe vereinfacht werden.

Laut Plan des Unternehmensberaters ist die Verwaltung des Autohauses mit einer Person überbesetzt.

1. **Aufgabe (15 Punkte)**

Herr Meier bittet Sie, die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zu prüfen.

* Erstellen Sie eine Übersicht aus der ersichtlich wird, bei welchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein besonderer Kündigungsschutz besteht (Anlage 1 und 2).
* Begründen Sie, welcher Person die Kündigung ausgesprochen werden soll.

***Lösungshinweis***

Hinweis:

Die Daten in der Lernerfolgskontrolle beziehen sich auf eine Durchführung am 24.04.2019. Bei Verwendung der Lernerfolgskontrolle müssen die Daten entsprechend angepasst werden (insb. bei der Auszubildenden Sabine Karl).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name | Besonderer Kündigungsschutz? | Rechts-grundlage |
| ja/nein | Grund |
| Bauer,Konrad  | Nein |  |  |
| Eisele,Josef  | Ja | Betriebsratsmitgliedern darf während der Amtszeit nicht gekündigt werden. | § 15 KSchG |
| Fink,Wolfgang  | Ja | Schwerbehinderten darf nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamts gekündigt werden. | § 15 SchwG |
| Haase,Werner  | Nein |  |  |
| Karl,Sabine  | Ja | Auszubildenden kann nach der Probezeit nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. | § 22 BBiG  |
| Kern,Amelie  | Nein |  |  |
| Sieber,Karla  | Ja | Die Kündigung während der Schwangerschaft ist unzulässig. | § 9 MuSchG |

Aufgrund der Mitarbeiteranzahl ist das Kündigungsschutzgesetz anzuwenden.

Drei Personen stehen nicht unter einem besonderen Kündigungsschutz. Da keine dringenden betrieblichen Erfordernisse bestehen, ist die Kündigung nur sozial gerechtfertigt, wenn Gründe in der Person oder in dem Verhalten der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers liegen.

Bei Konrad Bauer kann eine verhaltensbedingte Kündigung mit seinem Fehlverhalten, das durch drei Abmahnungen belegt wurde, begründet werden.

Bei Amelie Kern und Werner Haase gibt es keine Anhaltspunkte in den Personalakten für eine sozial gerechtfertigte Kündigung.

1. **Aufgabe (10 Punkte)**

Herr Meier stimmt Ihrer Empfehlung zu. Auch der Betriebsrat hat keine Einwände gegen die Kündigung erhoben.

Verfassen Sie ein Kündigungsschreiben an die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter (Anlage 3).

***Lösungshinweis***



Autohaus Meier

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Autohaus Meier GmbH, Allgäugasse 19, 88299 Leutkirch |  |  |
| Konrad BauerTilsiter Weg 82 | Allgäugasse 1988299 LeutkirchTel. 07561/2803-00Fax 07561/2803-16info@autohaus-meier-allgaeu.comwww.autohaus-meier-allgaeu.com24.04.2019 |
| 88299 Leutkirch |

**Kündigung des Arbeitsverhältnisses**

Sehr geehrter Herr Bauer,

hiermit kündigen wir das mit Ihnen seit 15.09.2017 bestehende Arbeitsverhältnis durch ordentliche, fristgerechte Kündigung zum nächst zulässigen Kündigungstermin. Ihr letzter Arbeitstag ist somit der 31.05.2019. Mit Ablauf dieses Tages ist das Arbeitsverhältnis beendet.

Nach unseren Aufzeichnungen stehen Ihnen noch 16 Tage Erholungsurlaub zu. Wir ordnen deshalb an, dass Ihnen in der Zeit vom (schülerindividuelle Lösung) bis (schülerindividuelle Lösung) der restliche Urlaub gewährt wird. Damit sind alle offenen Urlaubsansprüche abgegolten.

Die Gründe für die Kündigung liegen in Ihrem Verhalten. Der Betriebsrat ist vor Ausspruch der Kündigung gehört worden und hat der Kündigung zugestimmt. Eine Kopie der Stellungnahme des Betriebsrates erhalten Sie anbei.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich unverzüglich an die Agentur für Arbeit wenden und arbeitsuchend melden sollten. Erfolgt Ihre Meldung nicht oder verspätet, müssen Sie mit einer Kürzung Ihres Arbeitslosengeldes rechnen.

Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns und wünschen Ihnen beruflich wie privat alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Vertretungsberechtigter: | Gerichtsstand Ravensburg | Bankverbindung: |
| Peter Meier | HRB 346321 | BoBank Leutkirch |
|  | Steuer-Nr.: 2403023306 | IBAN DE89 3704 0044 0532 0130 00 |
|  | USt.-IdNr.: DE 154871823 | SWIFT-BIC BOBESBA55XX |

1. **Aufgabe (5 Punkte)**

Im Rahmen der Unternehmensberatung soll ein Kennzahlensystem entwickelt werden, um aktuelle Entwicklungen im Personalbereich zu analysieren und bei Bedarf passende Maßnahmen umzusetzen. Es wurden diverse Daten erhoben. Die Fehlzeitenquote liegt vor (Anlage 4).

* 1. Berechnen Sie für das Jahr 2018
* die Fluktuationsquote und
* die Behindertenquote.
	1. Analysieren Sie die Fehlzeitenquote und beschreiben Sie zwei Möglichkeiten, um diese zu verbessern.

***Lösungshinweis***

3.1:

Fluktuationsquote: (2/19) \* 100 = 10,53 %

Behindertenquote: (1/19) \* 100 = 5,26 %

3.2:

Die Fehlzeitenquote hat in sechs Jahren kontinuierlich zugenommen, insgesamt um 1 %, d. h. die Fehl­zeiten haben sich erhöht. Das kann daran liegen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überlastet sind, weniger auf ihre Gesundheit achten oder aufgrund eines schlechten Betriebsklimas demotiviert sind.

Das Unternehmen könnte z. B. auf Ergonomie am Arbeitsplatz achten, die Pausenregelung überdenken, die Arbeitszeit flexibler gestalten, mit einem Fitness-Studio ein Firmensportprogramm vereinbaren, das für die Mitarbeiter kostenlos wäre und das Wir-Gefühl erhöht (schülerabhängige Lösung).

**Datenkranz**

**Anlage 1**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Name** | **Besonderer Kündigungsschutz?** | **Rechts-grundlage** |
| **ja/nein** | **Grund** |
| Bauer,Konrad  |  |  |  |
| Eisele,Josef  |  |  |  |
| Fink,Wolfgang  |  |  |  |
| Haase,Werner  |  |  |  |
| Karl,Sabine  |  |  |  |
| Kern,Amelie  |  |  |  |
| Sieber,Karla  |  |  |  |

**Anlage 2** Auszüge aus den Personalakten

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Personalakte** | **Amelie Kern** |  |  |
| Geb.: | 17.05.1980 | Familienstand: | ledig, alleinerziehend,2 Kinder (7 J., 9 J.) |
| beschäftigt seit: | 01.04.2011 |  |  |
|  |  |  |  |
| als: | Sachbearbeiterin  |
|  |  |
| Abschluss/ Qualifikationen: | 1999 Allgemeine Hochschulreife2002 Abschluss Bürokauffrau2009 staatlich geprüfte Betriebswirtin2011 Fortbildungen EDV-Bereich |
|  |
| Resturlaubstage 2019 | 19,5 |
| Hinweise: | * Ursprüngliches Einsatzgebiet: Lager
* Seit September 2014 in der Verwaltung
* Sehr gute EDV-Kenntnisse
 |

Bild: Fotolia

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Personalakte** | **Sabine Karl** |  |  |
| Geb.: | 01.03.2001 | Familienstand: | ledig  |
| beschäftigt seit: | 01.08.2018 |  |  |
|  |  |  |  |
| als: | Auszubildende  |
|  |  |
| Abschluss/ Qualifikationen: | 2018 Allgemeine Hochschulreife2018 Auszubildende zur Automobil-kauffrau |
|  |
| Resturlaubstage 2019 | 14 |
| Hinweise: |  |

Bild: Fotolia

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Personalakte** | **Karla Sieber** |  |  |
| Geb.: | 17.05.1996 | Familienstand: | ledig |
| beschäftigt seit: | 22.07.2018 |  |  |
|  |  |  |  |
| als: | Sachbearbeiterin |
| Resturlaubstage 2019 | 10 |
| Abschluss/ Qualifikationen: | 2012 Realschulabschluss2015 Abschluss Automobilkauffrau |
|  |
|  |  |
| Hinweise:  |  |

Bild: Fotolia

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Personalakte** | **Josef Eisele** |  |  |
| Geb.: | 08.09.1985 | Familienstand: | verheiratet |
| beschäftigt seit: | 01.10.2005 |  |  |
|  |  |  |  |
| als: | Sachbearbeiter  |
|  |  |
| Abschluss/ Qualifikationen: | 2002 mittlere Reife2005 Abschluss Automobilkaufmann |
| Resturlaubstage 2019 | 18 |
| Hinweise: | * Seit 2007 in der Verwaltung
* Betriebsratsmitglied seit 2017
 |

Bild: Fotolia

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Personalakte** | **Wolfgang Fink** |  |  |
| Geb.: | 01.09.1963 | Familienstand: | verheiratet,3 erwachsene Kinder |
| beschäftigt seit: | 01.07.1998 |  |  |
|  |  |  |  |
| als: | Sachbearbeiter  |
|  |  |
| Abschluss/ Qualifikationen: | 1978 Hauptschulabschluss1982 Abschluss Groß- und Außenhandelskaufmann |
| Resturlaubstage 2019 | 22,5 |
| Hinweise: | * Kopie Schwerbehindertenausweis

**Schwerbehindertenausweis****The holder of this card is severely disabeld****B****Gültig bis: unbefristet****Fink****Wolfgang****Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen.** |

Bild: Fotolia

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Personalakte** | **Konrad Bauer** |  |  |
| Geb.: | 08.09.1991 | Familienstand: | ledig |
| beschäftigt seit: | 15.09.2017 |  |  |
|  |  |  |  |
| als: | Sachbearbeiter  |
|  |  |
| Abschluss/ Qualifikationen: | 2007 mittlere Reife2010 Abschluss Bürokaufmann |
| Resturlaubstage 2019 | 16 |
| Hinweise:* 27.12.2018: schriftliche Abmahnung wegen erneutem Zuspätkommen
* 29.12.2018: unerlaubtes Entfernen vom Arbeitsplatz (60 Min. vor Kernzeitende)
* 12.03.2019: schriftliche Abmahnung wegen erneutem Zuspätkommen
* 23.04.2019: schriftliche Abmahnung wegen erneutem Zuspätkommen

 |

Bild: Fotolia

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Personalakte** | **Werner Haase** |  |  |
| Geb.: | 06.06.1971 | Familienstand: | geschieden |
| beschäftigt seit: | 01.01.2012 |  |  |
|  |  |  |  |
| als: | Sachbearbeiter Einkauf  |
|  |  |
| Abschluss/ Qualifikationen: | 1988 Mittlere Reife1992 Abschluss Groß- und Außen-handelskaufmann |
| Resturlaubstage 2019 | 14 |
| Hinweise: | * Seit 2012 in der Verwaltung
* Mai 2014: Prämie für Verbesserungsvorschlag Rationalisierung des Ablagesystems
* April 2016: Prämie für Verbesserungsvorschlag Standardisierung der Lieferantenauswahl
* Sehr gute Englisch- und Französischkenntnisse
 |

Bild: Fotolia

**Anlage 3**

**Anlage 4**

|  |
| --- |
| **Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** |
| 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
| 15 | 16 | 18 | 17 | 15 | 16 | 19 |

|  |
| --- |
| **Anzahl der Kündigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** |
| 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
| 1 | 5 | 2 | 1 | 1 | 3 | 2 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Merkmal** | **2018** | **2019** |
| **Anzahl** | **Davon mit Behinderung** | **Anzahl** | **Davon mit Behinderung** |
| Männer | 12 | 1 | 10 | 1 |
| Frauen | 7 | 0 | 9 | 0 |

**Anlage 5**

|  |
| --- |
| **Auszug aus dem BGB** |
| **§ 620 BGB**(1) Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist. (2) Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621, 622 kündigen. **§ 622 BGB**(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. (2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen 1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats, 2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats, 3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats, 4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats, 5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats, 6. fünfzehn Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats, 7. zwanzig Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt.  **Anmerkung:** Die Regelung des § 622 II 2 BGB, wonach Beschäftigungszeiten eines Arbeitnehmers vor Voll­en­dung des 25. Lebensjahres für die Berechnung der Länge der Kündigungsfrist nicht berücksichtigt werden, ist mit dem Recht der EU nicht vereinbar. Die Regelung ist deshalb nicht anzuwenden (Bundesarbeitsgericht, Urteile vom 09.09.2010, 2 AZR 714/08 sowie vom 30.09.2010, 2 AZR 456/09).Quelle: www.openjur.de/u/170953.html (Urteil 09.09.2010, 2 AZR 714/08) www.openjur.de/u/170957.html (Urteil 30.09.2010, 2 AZR 456/09) (3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. (4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen können durch Tarifvertrag vereinbart werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages gelten die abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen ihnen vereinbart ist. (5) Einzelvertraglich kann eine kürzere als die in Absatz 1 genannte Kündigungsfrist nur vereinbart werden, 1. wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Aushilfe eingestellt ist; dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird: 2. wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigt und die Kündigungsfrist vier Wochen nicht unter­schreitet. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind nur Arbeitnehmer zu berücksichtigen, deren regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich zehn Stunden oder monatlich fünfundvierzig Stunden übersteigt. Die einzelvertragliche Vereinbarung längerer als der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Kündigungsfristen bleibt hiervon unberührt. (6) Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer darf keine längere Frist vereinbart werden als für die Kündigung durch den Arbeitgeber. **§ 626 BGB**(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. (2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.  |

|  |
| --- |
| **Auszug aus dem Kündigungsschutzgesetz** |
| **§ 1 Sozial ungerechtfertigte Kündigungen**(1) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber einem Arbeitnehmer, dessen Arbeits­verhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat, ist rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist.(2) Sozial ungerechtfertigt ist die Kündigung, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betrieb entgegenstehen, bedingt ist. Die Kündigung ist auch sozial ungerechtfertigt, wenn 1. in Betrieben des privaten Rechts a) die Kündigung gegen eine Richtlinie nach § 95 des Betriebsverfassungsgesetzes verstößt,b) der Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz in demselben Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens weiterbeschäftigt werden kannund der Betriebsrat oder eine andere nach dem Betriebsverfassungsgesetz insoweit zuständige Vertretung der Arbeitnehmer aus einem dieser Gründe der Kündigung innerhalb der Frist des § 102 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes schriftlich widersprochen hat,2. in Betrieben und Verwaltungen des öffentlichen Rechts a) die Kündigung gegen eine Richtlinie über die personelle Auswahl bei Kündigungen verstößt,b) der Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder in einer anderen Dienststelle desselben Verwaltungszweigs an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets weiterbeschäftigt werden kannund die zuständige Personalvertretung aus einem dieser Gründe fristgerecht gegen die Kündigung Einwendungen erhoben hat, es sei denn, dass die Stufenvertretung in der Verhandlung mit der übergeordneten Dienststelle die Einwendungen nicht aufrechterhalten hat.Satz (2) gilt entsprechend, wenn die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen oder eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers unter geänderten Arbeitsbedingungen möglich ist und der Arbeitnehmer sein Einverständnis hiermit erklärt hat. Der Arbeitgeber hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung bedingen.(3) Ist einem Arbeitnehmer aus dringenden betrieblichen Erfordernissen im Sinne des Absatzes 2 gekündigt worden, so ist die Kündigung trotzdem sozial ungerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl des Arbeitnehmers die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, die Unterhaltspflichten und die Schwerbehinderung des Arbeitnehmers nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat; auf Verlangen des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Gründe anzugeben, die zu der getroffenen sozialen Auswahl geführt haben. **§ 15 Unzulässigkeit der Kündigung**(1) 1 Die Kündigung eines Mitglieds eines Betriebsrats, einer Jugend- und Auszubildenden­vertretung, einer Bordvertretung oder eines Seebetriebsrats ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen, und dass die nach § [103](https://dejure.org/gesetze/BetrVG/103.html) des Betriebsverfassungsgesetzes erforderliche Zustimmung vorliegt oder durch gerichtliche Entscheidung ersetzt ist. 2 Nach Beendigung der Amtszeit ist die Kündigung eines Mitglieds eines Betriebsrats, einer Jugend- und Auszubildendenvertretung oder eines Seebetriebsrats innerhalb eines Jahres, die Kündigung eines Mitglieds einer Bordvertretung innerhalb von sechs Monaten, jeweils vom Zeitpunkt der Beendigung der Amtszeit an gerechnet, unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen; dies gilt nicht, wenn die Beendigung der Mitgliedschaft auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht. |

|  |
| --- |
| **Auszug aus dem Mutterschutzgesetz** |
| **§ 9 Kündigungsverbot**(1) Die Kündigung gegenüber einer Frau ist unzulässig 1. während ihrer Schwangerschaft,2. bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwanger­schaftswoche und3. bis zum Ende ihrer Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft, die Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche oder die Entbindung bekannt ist oder wenn sie ihm innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Das Überschreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn die Überschreitung auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Vorbereitungsmaßnahmen des Arbeitgebers, die er im Hinblick auf eine Kündigung der Frau trifft.(2) Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen, die nicht mit dem Zustand der Frau in der Schwangerschaft, nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche oder nach der Entbindung in Zusammen­hang stehen, ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss den Kündigungsgrund angeben.(3) Der Auftraggeber oder Zwischenmeister darf eine in Heimarbeit beschäftigte Frau in den Fristen nach Absatz 1 Satz 1 nicht gegen ihren Willen bei der Ausgabe von Heimarbeit ausschließen; die §§ 3, 8, 11, 12, 13 Absatz 2 und § 16 bleiben unberührt. Absatz 1 gilt auch für eine Frau, die der in Heimarbeit beschäftigten Frau gleichgestellt ist und deren Gleichstellung sich auch auf § 29 des Heimarbeitsgesetzes erstreckt. Absatz 2 gilt für eine in Heimarbeit beschäftigte Frau und eine ihr Gleichgestellte entsprechend. |

|  |
| --- |
| **Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz** |
| **§ 20 Probezeit**Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.**§ 22 Kündigung**(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.(4) 1 Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. 2 Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt. |

|  |
| --- |
| **Auszug aus dem Schwerbehindertengesetz** |
| **§ 15 Erfordernis der Zustimmung**Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeit­geber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes. |

Quelle: www.dejure.org